

Bekanntgegeben am 26. Januar 1946

Regelung des Fischfangs in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Um eine maximale Steigerung des Fischfangs zur Versorgung der Bevölkerung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands zu erreichen, hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung einen Befehl erlassen, wonach die wirtschaftliche Leitung des gesamten Fischfangs und alle Fischgewässer in die Leitung der örtlichen deutschen Selbstverwaltungen übergehen.

Der Leitung der deutschen Selbstverwaltung werden auch alle Fischfanggeräte, Fahrzeuge, Boote, Fischkonservenfabriken, Werften, Reparaturwerkstätten und Hilfsunternehmen unterstellt.

Den Präsidenten der Provinzen und den Präsidenten der Länder ist befohlen, Großhandelsfirmen oder Konsumgenossenschaften zu bestimmen, die den gesamten Fang an Fischen von den Fischern übernehmen, diese Firmen und Konsumgenossenschaften zum Abschluß von Fangabnahmeverträgen zum Februar 1946 mit allen Fischern und Fischereigenossenschaften zu verpflichten.

Der Befehl verpflichtet die Präsidenten der Provinzen und der Länder, den Fischfang in Seen, Flüssen und an der Küste der Ostsee auf das höchste zu steigern, die Ausfahrt aller Fischer zu organisieren und Maßnahmen zur Reparatur sämtlicher Fahrzeuge und Boote zu ergreifen. Den Präsidenten ist ferner die Verpflichtung auf erlegt, die rechtzeitige Reparatur der Fluß wehre und Talsperren der Teichwirtschaften zu gewährleisten, die Reinigung der Teiche für die Äusserung von Fischbrut vorzunehmen und die Bewachung der Fischgewässer zu organisieren.

Ab Februar 1946 müssen alle Meer-, See- und Flußgewässer zum Zwecke des Fischfangs ausgenützt werden und sämtliche Pachtabschnitte den örtlichen Fischern und Fischereigenossenschaften angewiesen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Pachtordnung für Gewässer geregelt und Erlaubnis für den Fischfang mit gewerblichen Fischfanggeräten erteilt. Der Fischfang wird planmäßig geregelt. Zur Verwirklichung dieses Planes werden den Gebieten und Kreisen bestimmte Aufgaben des Fischfangs gestellt, die jeder Fischwirtschaft unverzüglich bekanntzugeben sind. Der Verkauf der Fische für alle Zwecke hat nur gemäß den festgelegten Plänen und Versorgungsnormen für Fleischwaren und Fischereierzeugnisse zu erfolgen. Alle Fischer und Fischereigenossenschaften sind verpflichtet, den gesamten Fang über Großhandelsfirmen und Konsumgenossenschaften abzuliefern.

Der Befehl sieht eine Verbesserung in der Ernährung der Fischer vor. Berufsfischer, die keine selbständige Bauernwirtschaft besten, werden mit Lebensmitteln der Schwerarbeiternorm versorgt, Verpflegung und Versorgung der Fischer werden nach einem Prämiensystem geregelt.

Zum Schutz der Fischgewässer und zur Schaffung normaler Bedingungen der Fischvermehrung verbietet der Befehl allen Organisationen